

Waldfriedhof Ehningen

Ein Leitfaden zu den verschiedenen Regelungen auf dem Waldfriedhof



Vorwort, Allgemeines

Der Tod eines nahen Angehörigen verändert vieles – neben der Trauer sind verschiedene Entscheidungen, z.B. Grabwahl, zu treffen. Oftmals hat man sich zu Lebzeiten keine oder nur wenig Gedanken darüber gemacht, in welcher Form die Beisetzung einmal erfolgen soll. Durch diese Informationsbroschüre können Sie die wichtigsten Informationen wie Ansprechpartner bei der Gemeinde bzw. Bestattungsunternehmen und die verschiedenen Bestattungsmöglichkeiten nachlesen.

Inhaltsangabe

1. Informationen
 2. Adressen
 3. Grabstätten/Grabarten
 4. Ruhezeiten
 5. Bestattungsgebühren
 6. Grabstein (Grabmalgenehmigung)
 7. Grabpflege
- Anlage 1: Gebührenaufstellung für einzelne Grabarten

1. INFORMATIONEN

Der Waldfriedhof Eschbach oder auch Neuer Friedhof genannt, befindet sich direkt am Wald am nord-östlichen Rand von Ehningen (siehe Anlage 1). Er wurde 1982 seiner Bestimmung übergeben, genauso wie die neu gebaute Aussegnungshalle.



Ansicht Aussegnungshalle

Der Friedhof ist ständig geöffnet.

Er kann durch den Haupteingang vom Parkplatz aus betreten werden, ebenso durch den Seiteneingang auf der Südostseite oder durch den Andienungshof auf der Nordseite. Parkplätze sind vor dem Friedhof genügend vorhanden.

In der Aussegnungshalle befindet sich ein Münztelefon.

Beim Besuch des Waldfriedhofs sind die Regelungen der Friedhofsordnung zu beachten. Die entsprechenden Regelungen sind jeweils an den Eingangsbereichen des Friedhofes ausgeschildert.

2. ADRESSEN

Generell können Sie ein Bestattungsunternehmen Ihrer Wahl beauftragen. Im Auftrag der Gemeinde Ehningen führt die Firma Wilhelm Tafel, Hildrizhauser Straße 40, Tel. 07034/6451893 oder Handy-Nr. 0171/8949300 Bestattungen durch.

Die Gemeindeverwaltung Ehningen ist grundsätzlich Ihr Ansprechpartner bei einem Sterbefall und für alle Fragen die den Friedhof betreffen. Sie können sich dabei vertrauensvoll an folgende Ämter, bzw. Mitarbeiter wenden:

**Standesamt, Frau Hertle, Rathaus, Königstraße 29, Zimmer 36,
Tel. 07034/121-136**

Friedhofsverwaltung, Frau Friedrich, Rathausanbau, Königstraße 29/1,
Zimmer 26, Tel. 07034/121-126

3. GRABSTÄTTEN/GRABARTEN

In vielen Fällen wird die Frage, welche Grabart für den Verstorbenen gewählt werden soll, zum Problem. Innerhalb weniger Stunden ist dann zu überlegen, welche Bestattungsart, welches Grab der/die Verstorbene gewünscht hat oder was die Angehörigen wollen. Es wäre oftmals hilfreich diese Frage bereits zu Lebzeiten innerhalb der Familie zu bereden. Dabei sollten die Wünsche der Betroffenen, sowohl der Verstorbenen, die diese zu Lebzeiten geäußert haben, als auch die der nächsten Angehörigen berücksichtigt werden.

Ruhezeiten, Pflegeaufwand für die Grabstelle, Kosten usw. sind Argumente, die besprochen und abgestimmt werden sollten.

Auf dem Waldfriedhof stehen folgende **Grabarten** zur Verfügung:

- Reihengrab
- Rasen-Reihengrab
- Kindergrab
- Wahlgrab doppelttief (2 Grabstellen übereinander)
- Rasen-Wahlgrab doppelttief (2 Grabstellen übereinander)
- Wahlgrab doppelbreit (2 Grabstellen nebeneinander)
- Urnenreihengrab
- Urnenwahlgrab
- anonymes Urnengrab

Reihengräber/Rasen-Reihengräber/Kindergräber

sind Grabstätten für Erdbestattungen.

In jedem Reihengrab wird nur eine Person als Erdbestattung beigesetzt. Während der ersten 10 Jahre der Nutzungszeit kann auf Antrag in einem Reihengrab die zusätzliche Bestattung von bis zu 4 Urnen, in einem Rasen-Reihengrab die zusätzliche Bestattung von bis zu 2 Urnen zugelassen werden. Die Nutzungszeit (Ruhezeit) von Reihengräbern beträgt 25 Jahre. Eine Verlängerung der Nutzungszeit/Ruhezeit ist **nicht** möglich! Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Nutzungszeit/Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

Wahlgräber/Rasen-Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen. Es gibt doppelttiefe Wahlgräber und doppelttiefe Rasen-Wahlgräber für 2 Belegungen (Erdbestattungen) übereinander und doppelbreite Wahlgräber für 2 Belegungen (Erdbestattungen) nebeneinander.

Während der ersten 25 Jahre der Nutzungszeit wird in Wahlgräbern auf Antrag die Beisetzung von bis zu 4 Urnen, in Rasen-Wahlgräbern bis zu 2 Urnen zugelassen.

Für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden keine Wahlgräber abgegeben.

Das Nutzungsrecht bei Wahlgräbern wird für die Dauer von 40 Jahren verliehen. Es entsteht mit Aushändigung der Nutzungsurkunde. Das Nutzungsrecht kann nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden.

Bei jeder Erdbestattung gilt eine Ruhezeit von 25 Jahren. Wird bei der zweiten Bestattung die Nutzungszeit (40 Jahre ab Erwerb des Wahlgrabes) überschritten und ist die Ruhezeit von 25 Jahren nicht mehr gewährleistet, wird die Nutzungszeit auf Antrag verlängert.

Die erneute Verleihung oder Verlängerung eines Nutzungsrechts (bei Ablauf des bestehenden Nutzungsrechts) ist nur auf Antrag möglich. Das erneute Nutzungsrecht wird einmalig wahlweise für 40 Jahre oder bis zum Ende der Ruhezeit verliehen. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

Erfolgt eine Urnenbeisetzung in einem Wahlgrab nach Ablauf von 25 Jahren, kann ebenfalls auf Antrag das Nutzungsrecht verlängert werden, damit die Ruhezeit eingehalten werden kann.

Urnengräber sind Grabstellen, in denen **nur** Urnen beigesetzt werden können.

Auf dem Waldfriedhof sind sowohl Urnenreihengräber als auch Urnenwahlgräber möglich. Es gelten die gleichen Bestimmungen wie bei den oben genannten Reihen- und Wahlgräbern, d. h. die Nutzungszeit beträgt bei den Urnenreihengräbern 25 und bei den Urnenwahlgräbern 40 Jahre. Sowohl Urnenreihen-, als auch Urnenwahlgräber können mit bis zu 4 Urnen belegt werden. Die erste Asche hat eine Ruhezeit von 25 Jahren, alle weiteren Urnen 15 Jahre.

Bei Urnenreihengräbern können die weiteren Urnen in den ersten 10 Jahren der Nutzungszeit beigesetzt werden. Hier ist eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ausgeschlossen.

Bei Urnenwahlgräbern sind weitere Urnenbelegungen innerhalb von 25 Jahren nach der Erstbelegung möglich. Danach kann das Nutzungsrecht auf Antrag entsprechend verlängert werden.

Anonyme Gräber sind Grabstellen, in denen jeweils nur eine Urne beigesetzt wird. Die Ruhezeit beträgt 15 Jahre.

Die Angehörigen erfahren nicht, wo der/die Verstorbene beigesetzt wird. Es besteht daher keine Möglichkeit, Blumen oder sonstigen Grabschmuck niederzulegen.

Es ist jedoch sichergestellt, dass die Würde der Toten gewahrt wird.

Anonyme Beisetzungen als Erdbestattungen sind **nicht** möglich.

Der Wunsch, sich anonym bestatten zu lassen, sollte bereits frühzeitig überlegt und auch zu Lebzeiten schriftlich festgehalten werden.

Hinweis zu allen Grabarten:

Bei allen Grabarten werden die Grabstellen der Reihe nach belegt und zwar mit Eintritt des Todesfalles. Eine Reservierung oder vorheriger Erwerb einer Grabstelle ist somit ausgeschlossen.

4. RUHEZEITEN

Die Ruhezeit beträgt bei jeder Erdbestattung (egal ob Erst- oder Zweitbelegung) 25 Jahre. Bei Urnengräbern liegt die Ruhezeit bei der Erstbestattung bei 25 Jahren und bei jeder weiteren Beisetzung bei 15 Jahren. Bei anonymen Gräbern liegt sie ebenfalls bei 15 Jahren. Sie beginnt jeweils am Tag der Beisetzung.

5. FRIEDHOFGEBÜHREN

Für eine Bestattung fallen je nach Bedarf folgende Gebühren an:

- Benutzungsgebühren (Herstellungskosten Grabstelle) ggf. mit Kosten für die Durchführung der Trauerfeier
- Grabberechtigungsgebühren (Nutzungsentgelt für die Grabüberlassung)
- Kosten für die Grabumrandung
- Benutzung der Aussegnungshalle/Leichenzelle
- Verwaltungsgebühren (z. B. für die Grabmalgenehmigung)
- Bei Rasengräbern: Kosten für die Grabpflege

Die Kosten für die einzelnen Grabarten sind in der Anlage 1 aufgeführt.

6. GRABSTEIN (GRABMALGEHNEHMIGUNG)

Bevor ein Grabstein gesetzt werden darf, ist ein schriftlicher Antrag mit einer maßstabsgetreuen Zeichnung durch den jeweiligen Steinmetz beim Friedhofsamt einzureichen. Im Antrag müssen u. a. die Stärke des Steins, das Fundament, die Maße und das Material angegeben werden. Erst nachdem der Antrag genehmigt ist, darf das Grabmal ausschließlich durch einen Fachbetrieb gesetzt werden.

Da es auf dem Waldfriedhof keine Gestaltungsvorschriften für Grabmale mehr gibt, müssen die Grabsteine der Würde des Ortes entsprechen.

7. GRABPFLEGE

Grundsätzlich ist für die Dauer der Ruhezeit die Grabstelle ordnungsgemäß zu pflegen. Verantwortlich ist in der Regel die Person, die die Beisetzung veranlasst hat (Nutzungsberechtigte/r oder Verfügungsberechtigte/r).

Wird eine Grabpflege nur unzureichend oder gar nicht durchgeführt, schreibt die Gemeinde den/die Verfügungs-/Nutzungsberechtigten an und setzt ggf. eine Frist, in der das Grab wieder ordnungsgemäß und der Würde des Ortes entsprechend herzurichten ist. Wenn dieser Aufforderung nicht nachgekommen wird, kann die Gemeinde die Grabstelle, nach vorheriger Ankündigung, auflösen. Die Kosten gehen zu Lasten des/r Verfügungs-/Nutzungsberechtigten.

Es bietet sich in vielen Fällen an, dass die Grabpflege durch einen so genannten Grabpflegevertrag mit einem Gärtner/Blumengeschäft gesichert wird. Dabei kann die Grundpflege über den Zeitraum der Ruhe- oder Nutzungszeit gewährleistet werden.

Alternativ gibt es die Möglichkeit

- a) ein Urnengrab (hier werden Grababdeckplatten zugelassen - nur bei Urnengräbern möglich!)
- b) ein Rasengrab (hier ist die Grabpflege für die gesamte Ruhe-/Nutzungszeit im Graberwerb enthalten. Das Abstellen von Blumen und Pflanzen ist nur im Plattenbereich des entsprechenden Grabes gestattet. Das übrige Grabfeld bleibt dauerhaft Rasenfläche.)

zu erwerben.

Diese Möglichkeiten sollten bereits bei der Auswahl der Grabart berücksichtigt werden.

Schlussbemerkung

Wir hoffen, dass wir durch diese kleine Broschüre mithelfen können, dass Ihre Entscheidungen, die Sie anlässlich eines Sterbefalles treffen müssen, nicht überhastet erfolgen, sondern Sie sich bereits im Vorfeld Gedanken über den Ablauf und die Art einer Bestattung machen können.

Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an:
Frau Friedrich, Tel. 121-126, Rathausanbau, Zimmer 26,
E-Mail: lore.friedrich@ehningen.de

Ehningen, Januar 2009
Ihre Gemeindeverwaltung
Claus Unger
-Bürgermeister-

Anlage 1 zum Leitfaden

Nachfolgend sind die Kosten für die einzelnen Grabarten nach der **derzeitig gültigen Bestattungsgebührensatzung** aufgeführt:

Bestattungsgebühren 2009 (Preise für die einzelnen Grabarten)

1. Urnenwahlgrab mit Trauerfeier:

Benutzungsgebühr Urne mit Trauerfeier	218,00 €
Leichenzelle	75,00 €
Aussegnungshalle	135,00 €
Grabberechtigungsgebühr Urnenwahlgrab	1.160,00 €
Kosten für Grabumrandung	405,00 €
<u>Grabmalgenehmigung</u>	<u>25,00 €</u>
Gesamtkosten	2.018,00 €

2. Urnenwahlgrab ohne Trauerfeier:

Benutzungsgebühr Urne ohne Trauerfeier	131,00 €
Leichenzelle	75,00 €
Aussegnungshalle	135,00 €
Grabberechtigungsgebühr Urnenwahlgrab	1.160,00 €
Kosten für Grabumrandung Urnenwahlgrab	405,00 €
<u>Grabmalgenehmigung</u>	<u>25,00 €</u>
Gesamtkosten	1.931,00 €

3. Urnenreihengrab mit Trauerfeier:

Benutzungsgebühr Urne mit Trauerfeier	218,00 €
Leichenzelle	75,00 €
Aussegnungshalle	135,00 €
Kosten für Grabumrandung Urnenreihengrab	370,00 €
Grabberechtigungsgebühr Urnenreihengrab	490,00 €
<u>Grabmalgenehmigung</u>	<u>25,00 €</u>
Gesamtkosten	1.313,00 €

4. Urnenreihengrab ohne Trauerfeier:

Benutzungsgebühr Urne ohne Trauerfeier	131,00 €
Leichenzelle	75,00 €
Aussegnungshalle	135,00 €
Grabberechtigungsgebühr Urnenreihengrab	490,00 €
Kosten für Grabumrandung Urnenreihengrab	370,00 €
<u>Grabmalgenehmigung</u>	<u>25,00 €</u>
Gesamtkosten	1.226,00 €

5. anonyme Bestattung (Urnenreihengrab) mit Trauerfeier:

Benutzungsgebühr Urne mit Trauerfeier	218,00 €
Grabberechtigungsgebühr anonymes Urnengrab	290,00 €
Leichenzelle	75,00 €
Aussegnungshalle	135,00 €
Gesamtkosten	718,00 €

6. anonyme Bestattung (Urnenreihengrab) ohne Trauerfeier:

Benutzungsgebühr Urne ohne Trauerfeier	131,00 €
Grabberechtigungsgebühr anonymes Urnengrab	290,00 €
Gesamtkosten	421,00 €

7. Reihengrab bis 6 Jahre (Kindergrab):

Benutzungsgebühr	404,00 €
Leichenzelle	75,00 €
Aussegnungshalle	135,00 €
Grabberechtigungsgebühr	170,00 €
Kosten für Grabumrandung	290,00 €
<u>Grabmalgenehmigung</u>	<u>25,00 €</u>
Gesamtkosten	1.099,00 €

8. Reihengrab über 6 Jahre:

Benutzungsgebühr	568,00 €
Leichenzelle	75,00 €
Aussegnungshalle	135,00 €
Kosten für Grabumrandung	445,00 €
Grabberechtigungsgebühr	1.070,00 €
<u>Grabmalgenehmigung</u>	<u>25,00 €</u>
Gesamtkosten	2.318,00 €

9. Rasen-Reihengrab über 6 Jahre:

Benutzungsgebühr	568,00 €
Leichenzelle	75,00 €
Aussegnungshalle	135,00 €
Kosten für Plattenumrandung des Grabsteines	350,00 €
Grabberechtigungsgebühr	1.410,00 €
Grabpflege – Gesamtpreis für 25 Jahre Ruhezeit	2.500,00 €
<u>Grabmalgenehmigung</u>	<u>25,00 €</u>
Gesamtkosten	5.063,00 €

10. Wahlgrab einstellig (doppeltief), unteres Grab (1. Belegung):

Benutzungsgebühr unteres Grab	630,00 €
Leichenzelle	75,00 €
Aussegnungshalle	135,00 €
Kosten für Grabumrandung	480,00 €
Grabberechtigungsgebühr	2.560,00 €
<u>Grabmalgenehmigung</u>	<u>25,00 €</u>
Gesamtkosten	3.905,00 €

11. Wahlgrab einstellig (doppeltief), oberes Grab (2. Belegung) WALDFRIEDHOF

Benutzungsgebühr oberes Grab	568,00 €
Leichenzelle	75,00 €
<u>Aussegnungshalle</u>	<u>135,00 €</u>
Gesamtkosten	778,00 €

12. Rasen-Wahlgrab einstellig (doppeltief), unteres Grab (1. Belegung):

Benutzungsgebühr unteres Grab	630,00 €
Leichenzelle	75,00 €
Aussegnungshalle	135,00 €
Kosten für Plattenumrandung des Grabsteines	380,00 €
Grabberechtigungsgebühr	3.375,00 €
Grabpflege – Gesamtpreis für 40 Jahre Nutzungszeit	3.620,00 €
<u>Grabmalgenehmigung</u>	<u>25,00 €</u>
Gesamtkosten	8.240,00 €

13. Rasen-Wahlgrab einstellig (doppeltief), oberes Grab (2. Belegung)

WALDFRIEDHOF

Benutzungsgebühr oberes Grab	568,00 €
Leichenzelle	75,00 €
Aussegnungshalle	135,00 €
<u>Grabpflege bei Zweitbelegung</u>	<u>638,00 €</u>
Gesamtkosten	1.416,00 €

14. Wahlgrab einstellig (doppeltief), oberes Grab (2. Belegung)

ALTER FRIEDHOF

Benutzungsgebühr oberes Grab	709,00 €
Leichenhaus "Alter" Friedhof	20,00 €
<u>oder Leichenzelle und Aussegnungshalle Waldfriedhof</u>	<u>210,00 €</u> *
Gesamtkosten mit Leichenhaus "Alter" Friedhof	729,00 €
Gesamtkosten mit Leichenzelle und Aussegnungshalle	919,00 € *

15. Wahlgrab zweistellig (doppeltbreit), erste Grabstelle (1. Belegung):

Benutzungsgebühr 1. Grabstelle	568,00 €
Leichenzelle	75,00 €
Aussegnungshalle	135,00 €
Grabberechtigungsgebühr	3.410,00 €
Kosten für Grabumrandung	685,00 €
<u>Grabmalgenehmigung</u>	<u>25,00 €</u>
Gesamtkosten	4.898,00 €

16. Wahlgrab zweistellig (doppeltbreit), zweite Grabstelle (2. Belegung):

Benutzungsgebühr 2. Grabstelle	540,00 €
Leichenzelle	75,00 €
<u>Aussegnungshalle</u>	<u>135,00 €</u>
Gesamtkosten	750,00 €

17. Nur Trauerfeier ohne Bestattung in Ehningen (Bestattung auswärts):

Trauerfeier	103,00 €
<u>ggf. Leichenzelle und Aussegnungshalle</u>	<u>210,00 €</u>
Gesamtkosten	313,00 €

18. Umbettung

Verwaltungsgebühren	25,00 €
Umbettung von Leichen und Totengebeinen	je Stunde 40,00 €

**Achtung: Bei Bestattungen von Auswärtigen kommt
ggf. ein Auswärtigenzuschlag hinzu!**

Ehningen, 28.01.2009 fr

Lore Friedrich